

# Hoher Reichstag!

---

Es war am 14. März d. J., wo die Bevölkerung Wiens mit begeistertem Jubel nach dem Zeughause eilte, um Waffen zu erlangen, so daß schon im Patente vom 15. März d. J. gesagt werden konnte: die Nationalgarde Wiens leistet bereits erspriessliche Dienste.

Die Anzahl der Theilnehmenden wuchs auf viele Tausende und mit ihr die Nothwendigkeit der Organisirung.

Der Ministerial-Erlass vom 10. April d. J. setzte einige der nothwendigsten Bestimmungen provisorisch fest und die Verhältnisse der Garde wurden durch einzelne Ministerial-Verfügungen, so wie die Dienstleistungen durch einzelne Tagesbefehle geregelt. Diese Verfügungen betrafen einzelne concrete Fälle, hervorgerufen durch ephemere Nothwendigkeit, zeigten aber mit jedem Tage das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Norm, welche die Errichtung der Nationalgarde nicht nur für Wien, sondern für das ganze Land organisiren soll.

Bei dem Mangel einer Synodus war es unvermeidlich, daß Conflicte theils in der Garde, theils in ihrem Wirken nach Außen entstanden. Nur durch ein Gesetz über die Garde in ihren verschiedenen Gestaltungen wird es möglich, die erlangten Freiheiten zu schützen, und durch diesen Schutz die öffentliche Ordnung aufrecht zu halten.

Die Dienstleistung des Einzelnen, wie ganzer Abtheilungen, kann jetzt nicht durch Dienst-Reglements, deren Zweck das harmonische Zusammenwirken ist, abgegränzt werden, weil der Zweck und die Art der Dienstleistung noch durch keine allgemeine Norm, durch kein Gesetz ausgesprochen ist; ja der Zweck selbst ist, wenn auch im Principe anerkannt, nur ein halber, ein vager, weil die Abmarkung nicht gezogen, durch kein Gesetz festgestellt ist, wie sich die Nationalgarde von anderen bewaffneten Körperschaften, welche gleichfalls im Interesse des Gesetzes wirken, scheidet.

Ein zweckmäßiges thatkräftiges Wirken der Garde ist nicht möglich, wenn die Berechtigung, so wie die Verpflichtung zur Dienstleistung nicht zweifellos ausgesprochen ist, weil der Bürger als Garde von vielen anderen Rücksichten und Berufspflichten in Anspruch genommen wird.

Wo aber weder das Recht, noch die Pflicht einer corporativen Wirksamkeit festgestellt wurde, da ist der Zustand ein gesetzloser, und die Wirksamkeit des Institutes hängt nur von dem Belieben des Einzelnen ab, mag dessen individuelle Ansicht nun über oder vor das Ziel, oder in dasselbe treffen.

Die traurigen Folgen dieses Zustandes und der Mangel einer Sanction haben sich leider bei der Nationalgarde Wiens schon gezeigt. Sociale und politische Mißverständnisse, Conflicte zwischen dem Rechte des Waffentragens und der Pflicht des bewaffneten Schutzes, haben bereits zu Spaltungen in der Garde, haben bereits dahin geführt, daß Bürger den Bürgern bewaffnet gegenüber standen.

Der Mangel gesetzlicher Verfügung kettet den Einzelnen an keine Dienstpflicht und hat zur Folge, daß gerade da, wo die Garde als solche ihre Pflicht üben sollte, dieselbe in vielen Fällen sich gar nicht zeigt.

Die Nationalgarde Wiens, welche im Mai und Juni d. J. bei 40.000 Köpfen zählte, ist nun auf einen Stand von 18.000 Dienstleistenden zurückgeführt. Disciplin ist nur Sache des guten Willens, kurz die Nationalgarde Wiens liefe Gefahr, ihrer Auflösung entgegen zu gehen, wenn nicht sogleich dem Uebel ein Damm gesetzt würde.

Man wagt es nicht den hohen Reichstag mit Aufzählung einzelner Fälle, welche die Belege für das Gesagte bilden, zu ermüden, indem selbst der hohen Versammlung die Dringlichkeit des Gesetzes bekannt seyn dürfte.

Jeder Tag Aufschub in dieser Sache bringt das Institut der Garde näher seinem Falle, und es wäre ein bedauernswerthes Unmündigkeits-Zeugniß für Oesterreichs Völker, wenn das Institut der Nationalgarde, dieser Wächter der Freiheit und gesetzlichen Ordnung nach einem halbjährigen Leben absterben sollte. Diesem kann nur durch schnelle Erlassung eines Gesetzes gesteuert werden. Schon ist der Entwurf eines solchen Organisations-Gesetzes vollendet, und der gefertigte Verwaltungsrath als das administrative Organ der gesammten Nationalgarde Wiens stellt das dringende Ansuchen:

Der hohe Reichstag wolle den Entwurf des Organisations-Gesetzes für die Nationalgarde sogleich in Berathung nehmen, oder, wenn die Geschäftsbehandlung nicht gestattet, das hohe Ministerium ermächtigen, das erwähnte Gesetz als ein provisorisches kundzumachen.



## Im Namen des Verwaltungsrathes der Wiener Nationalgarde.

Glucky,  
Präsident.

Sammlung L. A. Frankl